



HESSISCHER LANDTAG

30. 12. 2020

Kleine Anfrage

**Volker Richter (AfD), Claudia Papst-Dippel (AfD), Arno Enners (AfD),
Klaus Gagel (AfD) und Gerhard Schenk (AfD) vom 27.10.2020**

„Marfo B.V.“ – Teil II

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Am 29.09.2020 meldete die „Sächsische Zeitung“ unter der Überschrift „Klinik wählt holländischen Essensanbieter ab“ (abrufbar unter: → <https://www.saechsische.de/gesundheit/ernaehrung/gesunde-ernaehrung/klinik-schassst-hollaendischen-essensanbieter-5283689-plus.html>) die Aufkündigung der Belieferung mit sog. „Cook & Freeze“-Lebensmitteln durch den holländischen Essensanbieter „Marfo B.V.“ seitens zweier Asklepios-Kliniken in Sebnitz und Hohwald. Als Grund werden zahlreiche Qualitätsmängel und Beschwerden von Patienten angeführt.

In jüngster Zeit mehren sich jedoch auch die Hinweise darauf, dass durch den betreffenden Essensanbieter den von ihm hergestellten Lebensmitteln Inhaltsstoffe beigemischt werden, die nicht in der dazugehörigen Auflistung der Zutaten ordnungsgemäß benannt werden, obgleich dies nach den einschlägigen Regelungen (insb. VERORDNUNG (EU) Nr. 1169/2011) vorgeschrieben ist. Je nach gesundheitlicher Kondition und Art der verwendeten Inhaltsstoffe kann der Konsum des betreffenden Lebensmittels, insb. im Falle von Unverträglichkeiten und Allergien, zu massiven gesundheitlichen Beeinträchtigungen bis hin zum Tod führen.

Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Lebensmittel werden in Hessen, unabhängig ob sie zur Weiterverarbeitung, zum Sofortverzehr oder als Zwischenprodukt gedacht sind, regelmäßig und risikoorientiert durch die amtlichen Lebensmittelüberwachungsbehörden kontrolliert und beprobt. Neben ihrer Zusammensetzung werden diese Lebensmittel auf ihre Sensorik, Mikrobiologie und Kennzeichnung hin untersucht. Dies erfolgt auf allen Verarbeitungsstufen.

Für alle Lebensmittel gelten in der gesamten Europäischen Union (EU) grundsätzlich die gleichen Sicherheits- und Kennzeichnungsvorschriften. Für die Einhaltung dieser Vorschriften sorgt EU-weit ein umfassendes System an Kontrollen, Untersuchungen und Bewertungen, die auf dem Feld und im Stall beginnen und auf dem Teller enden.

Die Kennzeichnung von Lebensmitteln wurde Ende 2014 durch die sogenannte Lebensmittelinformationsverordnung zahlreichen Neuerungen unterworfen. Davon sind auch Speisen und Getränke in der Gemeinschaftsverpflegung betroffen. Bestimmte Zusatzstoffe und Allergene in Speisen und Getränken müssen auf Speisekarten, Speiseplänen oder Aushängen speziell gekennzeichnet werden.

Welche Lebensmittelzusatzstoffe mit einer technologischen Zweckbestimmung in Lebensmitteln und in welcher Menge zugelassen sind, ist in der EU durch die Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe geregelt. Damit gelten in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union dieselben Vorgaben. Zu kennzeichnende Bestandteile, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, sind in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittelinformationsverordnung) aufgelistet. Sie müssen angegeben werden, wenn sie im Rahmen der Rezeptur als Zutat oder Teil einer Zutat zugesetzt werden.

Die Lösung der in der Vorbemerkung der Fragesteller und in dem Zeitungsartikel genannten Problematik der sensorischen Qualität von Speisen und deren Akzeptanz bei Patientinnen und Patienten ist primär eine Aufgabe der Wirtschaftsbeteiligten.

Zu den im zweiten Absatz der Vorbemerkung der Fragesteller genannten weiteren Hinweisen (ungekennzeichnete Inhaltsstoffe) liegen uns weder Informationen aus Sachsen noch aus dem EU

Schnellwarnsystem vor. Auch sind entsprechende Hinweise seitens der hessischen Überwachungsbehörden oder Verbraucher- und Verbraucherinnen-/Patienten- und Patientinnenbeschwerden bisher nicht bekannt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Werden im Bundesland Hessen Krankenhäuser und Kliniken durch die „Marfo B.V.“ beliefert?

Angaben zu Lieferbeziehungen sind in der Regel eine privatrechtliche Angelegenheit zwischen den einzelnen Wirtschaftsbeteiligten und werden nur in begründeten Einzelfällen, beispielsweise im Rahmen eines Krankheitsgeschehens, eines Rückrufes oder für Meldungen in das EU-Schnellwarnsystem durch die Behörden erhoben.

Auf eine gezielte Abfrage in allen hessischen Krankenhäusern durch die Gesundheitsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte wurde verzichtet, da diese mit den aktuellen Problemstellungen der Pandemie prioritär befasst sind.

Eine Recherche hat ergeben, dass die Firma Marfo B.V. auf ihrer Homepage mit der Zusammenarbeit von Kliniken der Asklepios Gruppe und dem Rot-Kreuz-Krankenhaus Frankfurt wirbt. Dort sind bisher weder die Firma Marfo B.V. als Essensanbieter auffällig gewesen, noch gab es in den letzten Wochen und Monaten Beschwerden von Patientinnen und Patienten, im Zusammenhang mit Qualitätsmängeln und der Zusammensetzung von Speisen.

Frage 2. Falls die unter Punkt 1 gestellte Frage zu bejahen ist: Sind nach Kenntnis der hessischen Landesregierung Beschwerden über die von Seiten der „Marfo B.V.“ an hessische Krankenhäuser gelieferten Produkte aufgetreten?

Dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz liegen keine Kenntnisse über Beschwerden zu Produkten der Firma Marfo B.V. vor. Hierzu wird auch auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 3. Sind der hessischen Landesregierung
a) Fälle leichter gesundheitlicher Beeinträchtigungen,
b) Fälle massiver gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder
c) Todesfälle
bekannt, die mutmaßlich oder nachweislich auf den Konsum von Lebensmittelzutaten in Krankenhausmahlzeiten zurückzuführen sind, die mangels Vermerks des betreffenden Inhaltsstoffs innerhalb der Zutatenliste fälschlicherweise eingenommen wurden?

Dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz liegen keine Kenntnisse über gesundheitliche Beeinträchtigungen nach dem Verzehr von Produkten der Firma Marfo B.V. vor. Hierzu wird auch auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 4. Wie viele der unter dem Punkt 3 erfragten Fälle entfallen auf Lebensmittellieferungen von Seiten der „Marfo B.V.“?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Wiesbaden, 18. Dezember 2020

Priska Hinz